



**Reglement für den
Ökologiefonds der
Energie und Wasser Meilen AG**

gültig ab 1. September 2006
mit Änderungen vom 14. August 2009

Vorbemerkungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Beschreibung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Zur Förderung von Vorhaben (Projekte, Massnahmen, Investitionen, Beiträge an Organisationen usw.) zur rationellen Energieanwendung, zur Nutzung erneuerbarer Energien wird ein Fonds unterhalten.

Als förderungswürdig im Sinne des Reglements gelten Vorhaben mit folgenden Zielsetzungen:

- a. Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen
- b. Anwendung neuer, zukunftsgerichteter Technologien zur umweltschonenden Energiegewinnung oder -anwendung
- c. dezentrale Elektrizitätserzeugung
- d. energiebezogene Beratung, Ausbildung und Information
- e. rationelle und umweltschonende Energieanwendung

Art. 2 Finanzierung

Die Höhe der Einlage in den Ökologiefonds beträgt 280'000 Franken. Der Fonds kann gespiesen werden:

- a. durch Einlage aus der Gewinnverwendung, welche auf Antrag des Verwaltungsrates von der Generalversammlung zu genehmigen ist
- b. durch ausserordentliche Rückvergütungen aus dem Energiegeschäft, welche auf Beschluss des VR als Teilsumme oder im Gesamtbetrag dem Ökologiefonds als Einlage zugewiesen werden
- c. Beiträge Dritter

Art. 3 Rechnungsführung

Der Ökologiefonds wird in der Rechnung der EWM AG geführt. Im Rahmen der Jahresrechnung der EWM AG wird über die Verwendung der Mittel des Fonds Rechenschaft abgelegt.

II. Beitragsvoraussetzungen

Art. 4 Gewährung von Beiträgen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Ökologiefonds. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung über die Priorität der zu fördernden Projekte. Priorität haben diejenigen Investitionen, durch die im Verhältnis zu sämtlichen Förderbeiträgen die grösste Einsparung nicht erneuerbarer Energien erzielt wird.

Art. 5 Voraussetzungen

Bei Erfüllung folgender Voraussetzungen können Vorhaben nach Art. 1 aus dem Ökologiefonds gefördert werden:

- a. Es werden in der Regel nur Vorhaben gefördert, die auf dem Gebiet der Gemeinde Meilen realisiert werden oder die für die Gemeinde Meilen und die EWM AG von besonderer Bedeutung sind.

- b. Projektierung und Ausführung müssen nach dem Stand der Technik erfolgen
- c. Vorhaben, die zu einer Energieeinsparung führen, müssen eine energetische Wirkung erreichen und wesentliche über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Energieeinsparungen zur Folge haben
- c. Es sollen auch Vorhaben gefördert werden, die sich noch im Stadium der technischen Entwicklung befinden (Pilotanlagen)
- d. Es werden nur Massnahmen und Projekte gefördert, die der Energiepolitik der Gemeinde Meilen, den Zielsetzungen als Energiestadt und den Unternehmenszielen der EWM AG nicht widersprechen

Für die Förderung der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen sind zusätzlich die Voraussetzungen von Art. 6 zu erfüllen.

Art. 6 Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen

Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen wird aus dem Ökologiefonds unterstützt, soweit die vorgelegte Alternative nicht erneuerbare Energien einspart. Darunter fallen beispielsweise die Erstellung oder der Ausbau von:

- a. Solarthermischen Anlagen
- b. Wärmepumpenanlagen
- c. Anlagen zur Abwärmenutzung und Wärmerückgewinnung
- d. Kleinwasserkraftwerken
- e. Biogasanlagen
- f. Photovoltaik-Anlagen

Die Förderung von Energiegewinnungsanlagen kann von der Verwirklichung zumutbarer Massnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs (wie z. B. Gebäude-Wärmedämmung) abhängig gemacht werden.

Art. 7 Kreis der Beitragsempfänger

Beiträge werden an natürliche und juristische Personen ausgerichtet. Öffentlich/rechtliche Körperschaften werden nicht unterstützt.

III. Art und Höhe der Beiträge

Art. 8 Ausrichtung

Die Förderung von Massnahmen erfolgt in der Regel über einmalige Beiträge. Die Beiträge werden ausbezahlt nach Unterbreitung und Genehmigung der spezifizierten Abrechnungsunterlagen.

Art. 9 Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge aus dem Ökologiefonds richtet sich nach der Art des Vorhabens und der zur Verfügung stehenden Fondsmittel. Die Ermittlung der Beiträge stützt sich auf nachvollziehbare Berechnungen. In der Regel belaufen sich die Beiträge auf max. 10% der relevanten Projektkosten (min. CHF 20'000.--, max. CHF 200'000.--). Bei Vorliegen besonderer Umstände können die Beiträge erhöht oder gekürzt werden.

Die Beiträge aus diesem Fonds sind mit Beiträgen von Dritten kumulierbar. Im Beitragsgesuch sind Leistungen Dritter offen zu legen.

Art. 10 Rückerstattung von Beiträgen

Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit einem Zinssatz von 5% zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- a. die Beiträge mittels falscher oder unvollständiger Angaben erwirkt worden sind
- b. die Beiträge nicht dem im Förderungsgesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden
- c. die Auflagen der Fondsverwaltung zur Beitragsgewährung nicht erfüllt wurden

IV. Verfahren

Art. 11 Fondsverwaltung

Der Verwaltungsrat setzt eine Fondsverwaltung ein.

Art. 12 Gesuche und deren Beurteilung

Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Ökologiefonds ist an die Geschäftsleitung der EWM AG einzureichen. Das Gesuch hat sämtliche zur Beurteilung notwendigen Unterlagen zu enthalten. Dazu gehören unabdingbar:

- a. Name und Adresse des Gesuchstellers
- b. Projektbeschreibung
- c. Nachweis der energetischen Wirkung
- d. Projektkosten / Kostenaufteilung
- e. Kostenbeiträge von Dritten
- f. Terminplan über Projektumsetzung

Der vollständige Antrag ist in der Regel vor Baubeginn einzureichen. Die Geschäftsleitung sichtet und überprüft die eingegangenen Gesuche und unterbreitet sie der Fondsverwaltung mit Antrag.

Art. 13 Entscheid

Die Fondsverwaltung beurteilt alle Gesuche auf ihre Förderungswürdigkeit und legt den Förderbeitrag fest. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Entscheid erfolgt in der Regel bei einfacheren Projekten spätestens 3 Monate nach der Einreichung des Gesuches, bei komplexeren Projekten in der Regel nach 6 Monaten.

Art. 14 Vertrag über die Beitragsgewährung

Über die Gewährung des Beitrags wird zwischen der EWM AG und den Empfängern von Beiträgen gestützt auf den Beschluss der Fondsverwaltung ein Vertrag abgeschlossen. Das vorliegende Reglement bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

Art. 15 Auflagen/Erfolgsnachweis

Die Fondsverwaltung kann in den Vertrag über die Gewährung von Beiträgen Bedingungen und Auflagen aufnehmen, namentlich:

- a. über den Erfolg der Vorhaben geeignete Erhebungen durchzuführen, darüber zu berichten und jederzeit Einblick in die Erhebung und Zugang zu den Anlagen zu gewähren,
- b. eine Zutrittsberechtigung für Demonstrationszwecke einzuräumen,
- c. Messstellen einzubauen und Messungen zuzulassen,
- d. über das Ergebnis des Vorhabens die Öffentlichkeit informieren zu dürfen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung des Fonds

Der Ökologiefonds kann jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgelöst werden. Die noch vorhandene Fondseinlage wird der laufenden Rechnung der EWM AG zugewiesen.

Art. 17 Änderungen des Reglements

Das Reglement für den Ökologiefonds kann jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrates geändert oder ausser Kraft gesetzt werden.

Art. 18 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat vom 17. August 2006, am 1. September 2006 in Kraft. Die Änderungen vom 14. August 2009 treten ab 01. Oktober 2009 in Kraft.

Art. 19 Anhang

Folgende Dokumente sind integrierte Bestandteile dieses Reglements:

Anhang 1: Förderung von Photovoltaik-Energie durch den Ökologiefonds der EWM AG

Meilen, 14. August 2009

Energie und Wasser Meilen AG

Hans Isler
Verwaltungsratspräsident

Christoph Eberhard
Geschäftsführer

Förderung von Photovoltaik-Energie durch den Ökologiefonds der EWM AG

(Anhang 1 zum Reglement des Ökologiefonds der EWM AG gemäss VR-Beschluss vom 14. August 2009, gültig ab 01. Oktober 2009)

Ausgangslage

Der Ökologiefonds unterstützt in der Regel Investitionen in Produktionsanlagen für ökologische Energie. Seit 2009 ist auf Bundesebene die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) in Kraft, welche über eine Förderabgabe ökologische Energie finanziell unterstützt. Zum Zuge kommen vor allem grössere Anlagen. Kleinere private Haushalte mit Photovoltaik-Anlagen (PV) werden meist nicht berücksichtigt. Der Ökologiefonds will deshalb vor allem kleinere Produzenten von PV-Energie auf lokaler Ebene unterstützen.

I. Beitragsvoraussetzungen

Art. 1 Örtliche Einschränkung

Der Ökologiefonds der EWM AG unterstützt Photovoltaik-Energie aus Anlagen im Gemeindegebiet von Meilen.

Art. 2 Ausschluss bei Teilnahme bei anderen Programmen

Es werden nur Anlagen gefördert, welche nicht bereits in anderen Programmen zur Unterstützung ökologisch produzierter Energie, wie z.B. bei der KEV, berücksichtigt wurden.

Art. 3 Marktzutritt

Die Unterstützung wird nur Kunden gewährt, welche Ihre elektrische Energie vollumfänglich bei der EWM AG beziehen.

Art. 4 Pflicht zum Bezug von Naturstrom

Als Fördermodell wird der Gesuchsteller dazu verpflichtet, seinen gesamten Stromverbrauch als Naturstrom von der EWM AG zu beziehen.

II. Umfang der Unterstützung

Art. 5 Bereitgestellte Mittel

Der Ökologiefonds stellt pro Kalenderjahr einen Betrag von CHF 20'000.- für die Unterstützung der Produktion von Energie aus Photovoltaik-Anlagen zur Verfügung. Sind diese Mittel erschöpft, können keine weiteren Gesuche mehr bewilligt werden.

Art. 6 Für Unterstützung relevante Grösse

Die für die Unterstützung relevante Grösse ist die gesamte, durch die PV-Anlage erzeugte Energie. Sie wird durch einen Zähler der EWM AG separat gemessen.

Art. 7 Unterstützungsansatz

Der einheitliche Ansatz beträgt 37.5 Rp/kWh und ist unabhängig von Sommer/Winter sowie Hoch- und Niedertarifzeiten.

Art. 8 Maximaler Unterstützungsbeitrag pro Anlage

Damit mehr Gesuche unterstützt werden können, ist der jährliche Unterstützungsbeitrag pro Anlage begrenzt. Pro Anlage (Gesuch) wird in der Regel ein Maximalbeitrag von CHF 1'000.- pro Kalenderjahr gesprochen.

Art. 9 Unterstützungsdauer

Ein Unterstützungsgesuch wird für maximal 3 Jahre, jeweils bis Ende Kalenderjahr, bewilligt. Nach Ablauf der Unterstützung kann ein Fortsetzungsgesuch gestellt werden.

III. Ablauf des Verfahrens

Art. 10 Gesuch

Eine Unterstützung wird nur auf Gesuch hin gesprochen. Dazu sind der EWM AG die relevanten Daten der Anlage zu nennen. Die Gesuche werden in der Reihenfolge der vollständigen Einreichung der Unterlagen und im Rahmen der Ökologiefondssitzungen behandelt. Nach Ablauf der Unterstützung kann ein Fortsetzungsgesuch gestellt werden.

Sind alle Mittel für das laufende Kalenderjahr erschöpft, werden Gesuche und Fortsetzungsgesuche auf eine Warteliste gesetzt.

Art. 11 Technische Anpassungen

Für die Messung muss ein Zähler der EWM AG installiert werden. Die Zählerinstallation erfolgt auf Kosten des Gesuchstellers, nach den üblichen Konditionen und Ansätzen der EWM AG. Der Stromzähler wird von der EWM AG kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 12 Ablesung und Vergütung

Die Ablesung des PV Zählers erfolgt im Rahmen der normalen Zählerablesung durch die EWM AG. Die Abrechnung und Auszahlung der Unterstützungsbeiträge erfolgt einmal jährlich, anfangs Kalenderjahr, unabhängig von der Stromrechnung.

IV. Einschränkungen

Art. 13 Ökologischer Mehrwert

Der ökologische Mehrwert geht an die EWM AG und darf für die Dauer der Unterstützung nicht weiterverkauft werden.